

**Zeitschrift:** Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art  
**Herausgeber:** Visarte Schweiz  
**Band:** - (1910)  
**Heft:** 105

**Artikel:** Um den Telegraphendenkmal-Wettbewerb  
**Autor:** C.A.L.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-626463>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 16.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

zu achten, allein wir sind der Meinung, dass er andererseits auch die Pflicht hatte, darüber zu wachen, dass die Entscheide der Jury nicht willkürlich, sondern innerhalb des durch die programmatischen Bestimmungen gezogenen Rahmens gefällt würden.

Wenn nun die Beschlüsse der Jury aufrecht erhalten bleiben, so wissen wenigstens die Künstler fürderhin, welchen Wert sie in Zukunft den offiziellen Garantien eines unter diesen Bedingungen aufgestellten Programmes beizumessen haben, und nach diesem ersten und ersten Versuch dem Programm zu genügen, werden sie sich für die Zukunft von ferneren Lockrufen nicht zu unnötiger Arbeit verführen lassen.

Was die Behauptung des Herrn Jost, nämlich dass kein Projekt für den in Aussicht genommenen Platz dienlich gewesen sei, anbetrifft, so verzichten wir darauf zurückzukommen. Auch wenn diese Behauptung unanfechtbar wäre, so würde diese Tatsache die Jury nicht von den klaren Vorschriften der Art. 12, 13 und 14 des Programmes entbunden haben.

Unter diesen Umständen bleibt uns nichts anderes übrig, als unsern Protest in vollem Umfange aufrecht zu erhalten, und zu hoffen, dass der nun besser orientierte Bundesrat auf seinen Entscheid zurückkommen und den unzweideutigen programmatischen Bestimmungen Nachdruck verschaffen werde.

Der Zentralvorstand der G. S. M. B. & A.

Der Zentralsekretär: C. A. Loosli.

## Um den Telegraphendenkmal-Wettbewerb.

Wie vorauszusehen war, protestieren nun auch die Künstler des Auslandes gegen die Lösung dieser Angelegenheit durch den Bundesrat und die Jury. Eine ganze Anzahl von Zuschriften verschiedener Künstler sind bereits dem Zentralsekretariate zugegangen und enthalten die Erklärung, dass sich ihre Verfasser mit den Schritten des Sekretariates zur Wahrung ihrer Rechte solidarisch fühlen. Die Gesellschaft der französischen Künstler hat ihrerseits bereits einen offiziellen Protest gegen die Entscheide der Jury und des Bundesrates eingereicht, und soeben erhalten wir die Mitteilung, dass die Gesellschaft der französischen Architekten sowie die französische nationale Kunstgesellschaft ein gleiches zu tun beabsichtigen. Wir hoffen, dass diese Proteste nicht vereinzelt bleiben werden, sondern dass die Künstlervereinigungen aller Länder sich dem Proteste gegen diese in den Annalen der Wettbewerbe unerhörte Vergewaltigung der Künstler anschliessen werden. Namentlich hoffen wir, dass auch der Deutsche Künstlerbund demnächst in dieser Angelegenheit Stellung nehmen werde.

C. A. L.

## Warnung!

In bernischen Zeitungen war vor kurzem folgendes Inserat zu lesen:

### Plakat-Konkurrenz.

Es wird hiermit zur freien Konkurrenz der Entwurf eines **künstlerischen** Plakats für das erste Obergeraue Wettschiessen in Hindelbank vom 20. bis 25. Mai 1911 ausgeschrieben. — Reflektanten wollen sich um Auskunft an den Präsidenten des Organisationskomitees, Herrn Grossrat Witschi-Glauser in Hindelbank, wenden.

### Das Organisationskomitee.

Eines unserer Mitglieder schreibt uns darüber:

„Auf beiliegendes Inserat habe ich mich um die Bedingungen erkundigt und erhielt folgende Auskunft:

Das Plakat soll 60—70:80—100 cm sein. Die Darstellung soll 1—2 historische Figuren aus der Zeit 1798, das Dorf Hindelbank, das Bernerwappen, das Wappen der Ortschaft, sowie die Plansumme umfassen. Jury: Organisationskomitee Hindelbank. Preise gibt's gar keine, die Bewerber haben ihre Entwürfe unter Angabe ihrer Forderung zu senden, das Komitee erwirbt dann durch Kauf den von ihm gewählten Entwurf; die übrigen — Künstler (soll wohl heissen Trottel!) erhalten ihre Arbeiten zurück. Frist: 15. Dezember 1910. Wäre es nicht angezeigt, die Künstler zu diesem Wettbewerb zu animieren?“

Dies ist hiermit geschehen und wir hoffen, dass kein Mitglied unserer Gesellschaft den braven Hindelbankern auf den Leim geht.

C. A. L.

## Ueber die Aufnahme von Ausländern in unsere Gesellschaft.

Wir protestierten schon gegen die statutenwidrige Art, mit welcher diese wichtige Frage der Aufnahme von Ausländern in unsere Gesellschaft vorgeschlagen und darüber beschlossen wurde und wir lenken neuerdings die Aufmerksamkeit der Mitglieder auf folgende Tatsachen:

Der Art. 47 betreffend die Statutenänderung wurde in den neuen Statuten nicht abgeändert, er ist dort der 47., während er in den alten Statuten der 46. war. Er hat und hatte also immer Gesetzeskraft. Wir unterbreiten diesen Artikel neuerdings der Aufmerksamkeit der Mitglieder:

### Statutenänderungen.

Art. 47. Ueber jeden Antrag, welcher auf Abänderung der Statuten gerichtet ist, kann nur in einer ordentlichen Generalversammlung Beschluss gefasst werden. Er muss dem Zentralvorstande mindestens vier Monate vor Zusammentritt der Generalversammlung vorgelegt werden. Der Zentralvorstand hat binnen Monatsfrist nach Empfang des Auftrages denselben den Sektionen vorzulegen, damit er diskutiert werden und die Begutachtung einen Monat vor Zusammentritt der Generalversammlung allen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden könne.

Dieser Artikel 47 ist also nicht bloss für jedes Mitglied, sondern auch für die leitende Geschäftsstelle unserer Gesellschaft, für den Zentralvorstand verbindlich. Niemand in unserer Gesellschaft hat das Recht die Statuten zu übertreten.

Allein, was ist nun vorgekommen? Der Zentralvorstand des Jahres 1909/10, um eine Unregelmässigkeit, zu welcher er selbst das Beispiel gab, indem er ein Mitglied, das nicht schweizerischer Nationalität war, in seiner Mitte belies, zu rechtfertigen, fand nichts besseres, als zu versuchen, diesen Zustand auf die ganze Gesellschaft auszudehnen und in diesem Augenblick brachte er nachträglich den Antrag ein, nachdem man schon die von der Statutenrevisionskommission abgeänderten Statuten gedruckt und verschickt hatte. Dieses gedruckte Vorprojekt sieht die Aufnahme von Ausländern nicht vor, was beweist, dass die Revisionskommission ebenfalls nicht rechtzeitig von der Absicht des Zentralvorstandes unterrichtet wurde.

Die Abänderung der Kommission bestand lediglich in einem Zusatz. Der Paragraph a) des alten Art. 7, Art. 6 der noch älteren Statuten lautete: